

hen

usgeschlossen,
as Versuchs-
le bürgerlich!
juß.

te!

rechtligen

Ihr dem

t

erker!

uren Reklame-
der Demokra-

artei

festen Führer,

ersicht, daß der
kratie in der
alsordnung an-
ch-demokratische
die Wahlresultate
nung aufgebaut

der

litionszeit alle

Mitwirkung
dann schafft

al!

5.

de

..

3.

iege

zhausen

hain 17.

Mitteilungen für Naunhof

Amtlicher Anzeiger

Illustr. Sonntagsablage



Sächs. Landeszeitung

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Aummelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna et.

Ergebnis wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierpfennig. 2 Mh. 10 Pf., monatl. 70 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mh. 20 Pf. Anzeigenpreis: die leichsgesetzliche Petition 20 Pf., auswärts 25 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Reklamezettel 50 Pf. Verlagegebühr pro Tausend 10 Mh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm. Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Ausperrung, Wehrmachtsbruch, Betriebsstillstand im Betrieb der Druckerei aber unserer Zeitung hat der Zeichner keinen Anspruch auf Entfernung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 16.

Mittwoch, den 5. Februar 1919.

30. Jahrgang.

Amtliches.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Grimma, 29. Januar 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 790 12. 18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet.

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus 1. Schwefelaureum Ammoniak mit Superphosphat, 2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat, 3. Schwefelaureum Ammoniak mit Superphosphat und Kali, 4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali wird mit der Mahagabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4. v. h. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. h. Kali (K 20) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreise für Schwefelsäure und Phosphorsäure. Der Kalkpreis darf 30 Pf. für das Kilo Kali (K 20) nicht übersteigen.

Als Mischzölle dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 Mh. für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918. 240 L.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.

(Demobilisierungssamt)

ges. Amt. b.

Kartoffeln.

I. Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat im Hinblick auf die bestehenden großen Schwierigkeiten einiger Kommunalverbände (Großstädt. gr.) in Bezug auf die Kartoffelversorgung angeordnet, daß vom 3. Februar 1919 ab

- a) die tägliche Kartoffelration der Selbstversorger von 1%, Pfund auf ein Pfund.
- b) die wöchentliche Kartoffelration der Versorgungsberechtigten von 7 Pfund auf 5 Pfund herabgesetzt werde.

II. Durch diese Verkürzungen werden

- a) auf jeden Kopf eines Selbstversorger bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres 96 Pfund,
- b) auf jeden Kopf eines Versorgungsberechtigten, der sich auf Landeskartoffelkarten mit drei Zentner Kartoffeln aus der vorjährigen Ernte hat einsetzen können, ein halber Zentner Kartoffeln erwartet.

III. Auf Grund vom § 12 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung wird gemäß Anordnung der Landeskartoffelstellen hierdurch das Eigentum an den noch Jiffer II zu erparenden Kartoffelmengen auf den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma übertragen.

Die enteigneten Kartoffeln sind, da die Landeskartoffelstellen sofortige Abnahme angeordnet hat, in guter, einwandfreier Ware schleunigst und spätestens bis 5. Februar 1919 an besonders hierfür von den Gemeinden – zugleich mit für die Gutsbezirke – zu errichtende Betriebe

Kartoffel-Sammelstellen abzuliefern. Es hat hierauf

- a) jeder Vorstand eines Selbstversorger-Haushalts, abgesehen von seiner sonstigen Lieferungsverpflichtung, soviel mal 96 Pfund und
- b) jeder Vorstand eines versorgungsberechtigten Haushalts (Jiffer II unter b) soviel mal 50 Pfund an die Sammelstellen zu bringen, als sein Haushalt Angehörige zählt. Durch Nachprüfungen von Haus zu Haus wird die Erfüllung der Lieferungspläne festgestellt werden.

IV. Der Enteignungspreis beträgt bei rechtzeitiger Ablieferung

- a) für jeden von einem Selbstversorger abzuliefernden Zentner Kartoffeln 7,25 Mh. (einfach 1,25 Mh. Aufbewahrungsgebühr),
- b) für jedes Pfund der von Versorgungsberechtigten abzugebenden Kartoffeln neun Pfennige

und wird sofort von der Sammelstellen erlegt (Jiffer V, Abs. 2).

Bei spätmääriger Ablieferung muß Abnahme der Kartoffeln zu einem um 3 Mh. verminderter Jemnerpreis erfolgen (zu vgl. auch Jiffer VII dieser Bekanntmachung).

V. Die Gemeinden haben die bei den Sammelstellen eingegangenen Kartoffelmengen bis zum 7. Februar 1919 dem zuständigen Kommissar des Bezirksverbands anzugeben, der für ausländische Abruf unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse Sorge tragen wird.

Die Abfuhr der Kartoffeln nach der Bahn oder Bedarfsstelle ist von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kommissar auf Kosten der Lieferungspflichtigen zu bewirken. Lieferanten müssen zur Deckung dieser Kosten die anteiligen Abzüge bei Bezahlung der Kartoffeln gemacht werden.

VI. Die Gemeinden haben ferner der Amtshauptmannschaft bis zum 8. Februar 1919 diejenigen Haushaltungswörter, Selbstversorger und Versorgungsberechtigte nachzuholen zu machen, die mit der Ablieferung rücksätzlich geblieben sind.

VII. Zuüberhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mh. oder Haftstrafe geahndet, soweit sie nicht gemäß § 18 der obengenannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis

bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mh. oder mit einer dieser Strafen zu bestrafen sind. Außerdem können die Vorstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Entschädigung für verursachte Schäden erächt werden, selbst wenn sie dem Täter gehörten.

VIII. Die Marken der Beitragskarten gelten für alle Verpflegungsberechtigten bis auf weiteres nur noch auf 5 Pfund wöchentlich.

Grimma, 31. Januar 1919. K 112 a.

Die Amtshauptmannschaft.

3. V. Dr. v. Schwartz.

Der Arbeiters- und Soldatenrat.

Gev. Schreiber.

Auf Marke K No. 8 der roten Karte werden vom 6. bis 10. Februar

125 g Haferflocken für 16 Pf.

verausgabt.

Gleichzeitig kommen auf die Brotaufstrichbezugsmarke No. 17

250 g Marmelade für 50 Pf.

zur Ausgabe.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 5. Februar

Geschäfte sind mitzubringen.

Grimma, 1. Februar 1919. B

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Warenoderverteilungsstelle: C. U. Rott.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstelle des Kontroll-Bezirks VIII des Kriegsgefangenenlagers Chemnitz in Grimma (Tettau) ist unter dem 1. Februar 1919 aufgelöst.

Eventuell noch einzureichernde schriftliche Meldungen sind zu richten an das Kriegsgefangenenlager (Kontroll-Bezirk VIII) in Chemnitz. Söhlezel.

Butter-Verkauf.

Der Verkauf der Butter oder Eismilch erfolgt in den seitherigen Verkaufsstellen aber mit nachträglichen Abänderungen. Es ist Butter zu entnehmen bei

Minna Schirach, Bahnhofstraße 18

für Karten Nr. 1 bis 1200.

Anno Saale, Langstraße 62

für Karten Nr. 1201 bis 2400.

Bertha Wiegner, Langstraße 54

für Karten Nr. 2401 und darüber.

Naunhof, am 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister. Willer.

Der Arbeiterrat. Thiemann.

Räucherfisch.

In den Handelsgeschäften von

H. Baumann,

Otto Globig,

Konsum-Verein,

Richard Kühlne,

Minna Tänzer,

Otto Tag,

Hermann Wendt

wird Mittwoch, den 5. d. M. geräucherter Fischfleisch zum Preise von 4,50 Mh. das Pfund auf die noch rückständigen Marken 9 der Gemeindelebensmittelkarten verkauft. Abgegeben werden auf die Marken A 1/2, Pfund, B 1/4, Pfund, C 1 Pfund.

Naunhof, am 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister. Willer.

Der Arbeiterrat. Thiemann.

Für unsere Gefangenen!

Die Angehörigen aller Kriegs- oder Zivil-Gefangenen aus unserer Stadt werden herzlich gebeten, sich zu einer Versprechung

Mittwoch, den 5. Februar, nachm. 7 Uhr im Konfirmandenraum einzufinden.

Naunhof, den 3. Februar 1919.

Der Kirchenvorstand.

Pf. Herbrig, Vorstehender.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Aktien-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Scheinen.

Scheck- und Giro-Verkehr.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Besitzvertrag: 10—11 Uhr. Postleitzahl: Leipzig Nr. 10783.

Ergebnis der Wahl zur Nationalversammlung.

Die amtliche Feststellung.

Berlin, 3. Februar.

Nach dem endgültigen Ergebnis der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung am 19. Januar haben an Söhnen erhalten:

Sozialdemokratische Partei	163
Christliche Volkspartei	88
Deutschdemokratische Partei	75
Deutsche Volkspartei	42
Unabhängige	22
Deutsche Volkspartei	21

Ferner erhielten noch: Bayerischer Bauernbund 4, Schleswig-holsteinische Bauern- und Landarbeiter-D